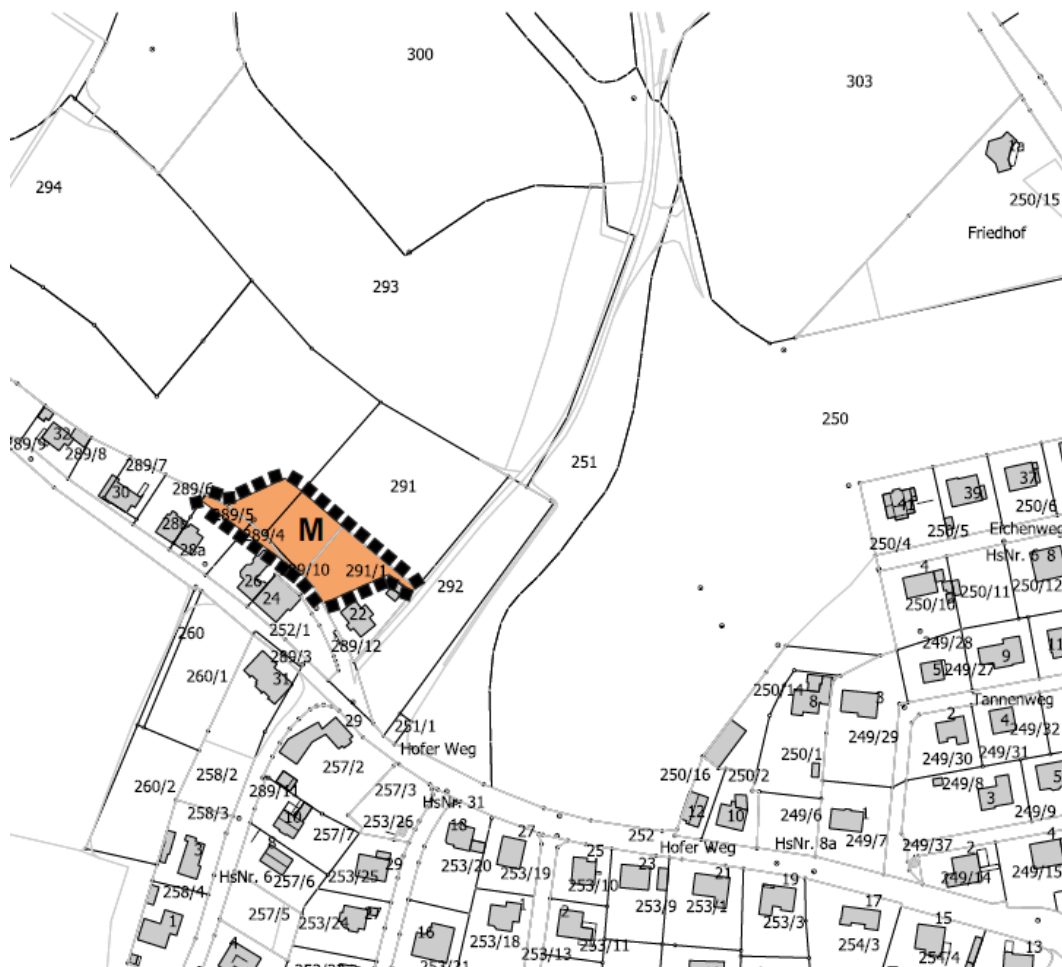


**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Döhlau
über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 291, Gemarkung
Tauperlitz**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2021 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Döhlau im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 291, Gemarkung Tauperlitz gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich der Gemarkung Tauperlitz und ist zudem dem abgedruckten, nicht maßstäblichen Lageplan zu entnehmen:

<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Fl.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>
289/5	TF, Gartenanteil	289/4	TF, Gartenanteil
289/10	TF, Zufahrt	290	TF
291	TF, neue Baufläche	291/1	TF, Gartenanteil



Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, bestehend aus dem gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Döhlau im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 291, Gemarkung Tauperlitz mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.12.2021 sowie die als wesentlich erachteten bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen im Zeitraum

vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 28. Januar 2022

im Bauamt Gemeinde Döhlau, Am Rathaus 2, 95182 Döhlau, Zimmer Nr. 1.3, während der allgemeinen Dienststunden,

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darum gebeten, die Einsichtnahme nach Möglichkeit vorher telefonisch, per E-Mail oder postalisch anzumelden, um die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln einhalten zu können und in diesem Zusammenhang längere Wartezeiten zu vermeiden, beziehungsweise die persönliche Einsichtnahme auch trotz eventueller pandemiebedingter Einschränkungen für den Publikumsverkehr zu ermöglichen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Auslegungsfrist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Döhlau unter dem Link

<https://www.doehlau.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/>

eingestellt.

Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Verwaltung in Textform sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

In Punkt 4. der Begründung werden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes und die hydrologische Situation im Planungsgebiet skizziert. In Punkt 5. der Begründung werden die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert, sowie Ausführungen zum Immissionsschutz dargelegt. Auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler wird in Punkt 6 hingewiesen.

Die Bestandsaufnahme sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter **Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima** werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Es sind zu den nachfolgend genannten Schutzgütern folgende umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

1. Landratsamt Hof, Schreiben vom 03. November 2021:

Schutzgut	Information zu
Schutzgut Mensch	Zulässigkeit gewerblicher Nutzung im Geltungsbereich durch den Fachbereich Technischer Umweltschutz.

2. Abwasserverband Saale, Schreiben vom 11. Oktober 2021:

Schutzgut Wasser	Belange der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB
-------------------------	---

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 25. Oktober 2021:

Schutzgut Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB.
------------------------	---

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Döhlau, den 13.12.2021

.....
Marc Ultsch
Erster Bürgermeister

.....
(Dienstsiegel)